

KA II - KAV-5/07

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheime der Stadt Wien"

Ausschusszahl 7/08, Sitzung des Kontrollausschusses vom 28. Jänner 2008

Äußerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (KAV) gem. § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Pkt. 2.4:

Basierend auf dem Schreiben der Generaldirektion des KAV vom 21. Dezember 2007 wurden hinsichtlich einer modifizierten Arbeitszeitregelung für hauptberufliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren sowie hauptberufliche Medizinische Verantwortliche diesbezügliche Verhandlungen gem. § 39 Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG) mit Vertreterinnen und Vertretern der Personalvertretung aufgenommen. Gegenstand dieser Gespräche war die Intention der Generaldirektion des KAV, die in dem Erlass der ehemaligen Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt vom 13. Dezember 1990 verlautbarte Arbeitszeitregelung (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr - die Erbringung der auf 40 Wochenstunden fehlenden Differenz ist an keine bestimmte Einteilung gebunden) dahingehend abzuändern bzw. zu modifizieren, dass die bereits genannten Bedienstetenkategorien ihre Arbeitszeit im Rahmen einer verbindlichen Dienstenteilung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr erbringen. Dafür wurde das Einvernehmen gem. § 39 W-PVG mit der Personalvertretung hergestellt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2008 wurden die Direktorin der Teilunternehmung "Krankenanstalten der Stadt Wien" (TU 1) bzw. der Direktor der Teilunternehmung "Pflegeheime der Stadt Wien" (TU 4)

angewiesen, die Regelung einer Diensteinteilung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr täglich an Werktagen zuzüglich allfälliger Überstunden umzusetzen.

Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 14. Februar 2008 mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Hauptgruppe II, Verhandlungen gem. § 39 W-PVG hinsichtlich der Arbeitszeitregelung für Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände sowie für zusätzlich zu diesen Funktionen betraute Ärztliche Direktorinnen und Direktoren sowie Medizinische Verantwortliche aufgenommen, deren Arbeitszeit ebenfalls im Erlass der ehemaligen Magistratsabteilung 17 vom 13. Dezember 1990 normiert war. Es wurde Einvernehmen zu folgender Neuregelung erzielt:

Mit Wirksamkeit 1. April 2008 sind die Ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)vorstände sowie zusätzlich zu diesen Funktionen betraute Ärztliche Direktorinnen und Direktoren sowie Medizinische Verantwortliche verpflichtet, zusätzlich zur Blockdienstzeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr die Arbeitszeit zur Erbringung der 40 Wochenstunden und allfälliger Überstunden unter Verwendung von Zeitaufzeichnungsformularen oder (elektronischen) Zeitaufzeichnungssystemen schriftlich zu dokumentieren, somit nachzuweisen und bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonates der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten (Ärztliche Direktorin bzw. Ärztlicher Direktor, Direktorin der TU 1, Heimleiterin bzw. Heimleiter) zur Vidierung vorzulegen. Diese Dokumente sind in weiterer Folge im jeweiligen Personalakt aufzubewahren.

Die Regelung gewährleistet die vom Kontrollamt empfohlene Nachvollziehbarkeit und Transparenz und entspricht der umfassenden - in der Stellenbeschreibung und im diesbezüglichen Erlass vom 31. März 2008 festgehaltenen - Aufgabenstellung der den ärztlichen Dienst leitenden Personalgruppe.

Zu Pkt. 3.3:

Mit Erlass der Generaldirektion des KAV vom 8. Februar 2008 wurde eine Richtlinie für die Meldung und Behandlung von Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der Schemata II-IV/KAV im Bereich des KAV herausgegeben, die mit den weiterführenden Erläuterungen und nachdrücklicher Darstellung der Rechte und Pflichten inkl. (recht-

licher) Rahmenbedingungen die vom Kontrollamt im Rahmen der damaligen Prüfung ausgesprochenen Empfehlungen umsetzt. Diese Richtlinie sichert mit der modifizierten Patientinnen- bzw. Patientenwunscherklärung und den neu gestalteten Antragsdrucksorten eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bekanntgabe einer Nebenbeschäftigung (inkl. Änderungs- und Beendigungsmeldung) und sichert so KAV-weit eine normierte Bearbeitung.

Zu Pkt. 7.4.6:

Mit Dienstanweisung der Generaldirektion des KAV vom 30. Jänner 2008 wurden der Erlass vom 23. Jänner 1996 sowie die Richtlinie vom 29. Oktober 1997 aufgehoben. Demnach ist der Abschluss von Verträgen zwischen Krankenanstalten/Pflegeheimen und Ärztinnen und Ärzten des KAV zu Privatbefundungen außerhalb der Dienstzeit in Räumlichkeiten der Stadt Wien nicht mehr zulässig.